

*E*  
Michelson, Elsa

*Bis. Maxe Schindler*  
*United Rest. Office*  
*Hannover, Kambachstr. 23*

*ml*

**Z** **A**  
4344

9455

Michelson, Elsa

Unterakten

**74344**  
Objekt

Fristen

Leitakte

13. FEB. 1954

1

3 Kisten gewicht  
mit Verschluss 4990 kg  
fest.

~~2/12~~ ~~8/12~~ ~~9/12~~ ~~10/12~~  
2. Wsk 639/57  
Verh. K. am 19.6.57  
11/12 12/12  
18/12

2

3

4

5

6

7

8

9

10



U m z u g s g u t

Ernst Michelson und seiner Ehefrau Else geb. Ehrlich  
nach Australien.

Vor dem 1.1.1933 angeschafft:

Geschaetzter Wert  
RM.

	Geschaetzter Wert RM.
1 <u>Wohnzimmer</u> bestehend aus:	
1 Buefett	
1 Kredenz	
1 Tisch	
1 kleiner runder Tisch	
1 Satz-6 Anstattischchen	
1 Rauchtisch	
1 Kommode	
1 Buecherschrank	200 --
2 Eckschraenkchen	
3 Servierboys	
12 Stuehle	
1 Teppich	50 --
2 Bruecken	35 --
2 Tischdecken	50 --
ca 40 Bilder gerahmt und ungerahmt, meist selbst gefertigt (gemalt und gezeichnet)	80 --
1 Deckenbeleuchtung	5 --
2 Wandbeleuchtungen	5 --
2 Tischlampen	2 --
1 Stehlampe	6 --
3 Fenstergardinen und Vorhaenge	9 --
2 Schraenke	30 --

1 Schlafzimmer bestehend aus :

2 Matratzen mit Keilkissen

1 Frisiertoilette m. Sesseln

2 Nachttische

2 Schraenke

1 Naechtisch

1 Wandwaschbecken

2 Spiegel

1 Glasbrett mit Halter

1 Apothekenschraenkchen

Div. Garderobenhalter

2 kleine Tischchen

1 Tisch

1 Deckenbeleuchtung

2 Nachttischlampen

1 Wandbeleuchtung

1 Stehlampe

1 Teppich

2 Bettvorleger

1 Laeufer

3 Fenstergardinen und Vorhaenge

150 --

5 --

3 --

1 --

6 --

6 --

35 --

3 --

9 --

1 Kueche bestehend aus:

1 Buefett

1 Geschirrschrank

1 Putzschraenkchen

1 Tisch

1 Regal

4 Stuehle

1 kleine Bank

25 --

	geschätzter Wert
2 Deckenbeleuchtungen	3 --
2 Fenstergardinen und Vorhaenge	6 --
Kuechenrat	100 --
1 Bett mit 2 Matratzen	
2 kleine Tischchen	
2 Sessel	50 --
1 Waschtisch	
1 Laeufer	3 --
1 Schmutzwaescheschrank	8 --
1 Schrank	10 --
2 Waeschebehaelter	2 --
1 Deckenbeleuchtung	1 --
1 Nachttischlampe	1 --
2 Fenstergardinen und Vorhaenge	6 --
1 Sommerjalousie	15 --
3 Liegestuehle	4 50
2 Gartentische	4 --
4 Gartenstuehle	3 --
Essbestecke 4teilig fuer 2 Personen	6 --
10 Silbergegenstaende a 40 g.	12 --
2 Daunendecken	50 --
3 Oberbetten	18 --
3 Unterbetten	9 --
10 Kopfkissen	40 --
5 Schlafdecken	15 --
1 Sofadecke	3 --
4 Reisedecken	8 --
diverse Sofakissen	5 --
1 Tischdecke	1 50
1 Marmorplatte(aus dem Buefett stammend)	5 --

		Geschaeztter Wert
2½	Dtzd. Bettlaken	RM. 45 --
2½	" Ueberschlaglaken m. Kopfkissenbezeugen	90 --
1	" Bettbezeuge " " "	24 --
4	" Keilkissenbezeuge	4 --
½	" Bettunterlagen	3 --
5	" weisse Handtuecher	24 --
3	" Frottierhandtuecher	18 --
2	" Tischdecken teilweise m. dazugeh. Servietten	120 --
1	" Kaffeedecken " " "	24 --
	Deckchen und Handarbeiten	25 --
6	" Kuechenhandtuecher	21 60
1	" Tellerhandtuecher	3 60
1	" Glaeserhandtuecher	3 60
1	Essgeschirr fuer 18 Personen nicht mehr komplett	30 --
1	" " " 12 " " " "	25 --
1	Kaffeesevice " 12 " " " "	20 --
6	Kaffeetassen mit Krug und Milchkaennchen	6 --
12	Mokkatassen " Kanne " "	8 --
2	Dtzd. Obstteller	12 --
2	" Glasteller	12 --
2½	" Untersaetze	3 --
8	Obstschuesseln	8 --
10	Konfektschaelchen	7 50
2	Keksbueechsen	2 --
6	Platten aus Metall	6 --
14	Figuren	42 --
2	Pozelanleuchter	3 --
1	Fruchtpresse	1 --
1	Rauchverzehrer	1 --
12	Blumenvasen	10 --

Geschaetzter Wert

		RM	
6	Saftkruegchen	3 -	
1	neunarmiger Leuchter aus Metall	- 75	
125	Wein- Bier- und Selterglaeser	37 50	
1	N achmaschine, System Singer C 64313 etwa 1920 angeschafft	15 --	
2	Wanduhren	10 --	
1	Reisewecker	1 --	
2	Tischuhren	3 --	
	altes Kinderspielzeug	ohne Wert	
1	kleines Mikroskop etwa 1918 angeschafft	3 --	
1	Kassette	2 --	
	Malutensilien	ohne Wert	
1	Frack	10 --	
1	Smoking	10 --	
4	Herrrenanzuege	60 --	
1	Sportanzug	10 --	
1	Cut	3 --	
1	Herrrenwintermantel	5 --	
1	Herrrenregemantel	3 --	
1	Windjacke	2 --	
1	Herrrenpelz etwa 1918 angeschafft	60 --	
1	Herrrensommermantel	6 --	
1	Dtzd. Oberhemden	12 --	
1/2	" Herrenunterhosen	3 --	
3	Paar Sportstruempfe	- 90	
1	" Sportschuhe	2 --	
6	Damenachthemden	6 --	
2	Damenwollkleider	6 --	
2	Damensommerkleider	5 --	
1	Damensommermantel	6 --	

Geschaetzter Wert

	Geschaetzter Wert
1 Damenkost uem	RM 8 --
1 Damenpelz etwa 1910 angeschafft	120 --
5 Damenbeinkleider	2 50
1 Herrenschlafrock	1 --
1 Hausjacke	1 --
2 Herrenschlafanzuege	2 --
1/2 Dtzd Flaettbrettbezeuge	1 20
1 " Raslertuecher	1 20
eine Anzahl Buecher	ohne Wert
div. Kleinigkeiten	20 --
2 Opernglaeser etwa 1908 angeschafft	6 --
1 Fotoapparat " 1930 "	5 --
1 Pelzfutter	20 --
1 Leselupe	1 --
1 Petroleumofen	1 --
2 Tauchsieder	2 --

Nach dem 1. 1. 1933 angeschafft:

			Geschaezter Wert
1	B ettcouch 1933 alt gekauft		RM 30 --
1	Radioapparat Fabr. Phillips Nr.139395 angeschafft Februar 1938 im Tausch gegen einen alten unbrauch- baren Apparat		180 --
1	Gastherme	1935 an geschafft	6 --
1	Gasbadeofen	" "	20 --
2	Ventilatoren	1935/36 "	8 --
2	elektr. Heizofen	1934/35 "	6 --
2	" Heizkissen	1935/36 "	3 --
1	Foehn	1936 "	2 --
	div. Medikamente		20 --
1	Schreibmaschine	System Mercedes Nr.400922 1934 angeschafft	30 --
6	Herrenanzuege	1934/38 "	180 --
1	Herrenwintermantel	1938 "	35 --
1½	Dtzd. Oberhemden	1934/38 "	36 --
1	" lange Herrenunterhosen	1933/38 "	12 --
½	" kurze "	1935/38 "	3 --
8	Paar Herrenschuhe	1935/38 "	32 --
2	" Hausschuhe	1937/38 "	2 --
9	Schlafanzuege	1934/38 "	18 --
1	Herrennachthemd	1934 "	1 --
5	Dtzd. Kragen		1 80 --
1	Paar Ueberschuhe		1 --
2	Dtzd. Herrensocken	1934/38 "	7 20
1	" Damenschluepfer	1935/38 "	6 --
3	wollene Damenhemden	1937/38 "	1 50
1½	Dtzd. Untergarnituren	1935/38 "	18 --
½	" wollene Unterbeinkleider	1935/38 "	4 50
8	Damenachthemden	1935/38 "	16 --

Geschaetzter Wert

			RM	
8	Unterkleider	1935/38	angeschafft	8 --
1/2	Dtzd. Buestenhalter	1937/38	"	3 --
1	Bettjaeckchen	1938	"	1 --
4	Damenschlafanzuege	1937/38	"	12 --
7	Dtzd. Taschentuecher	1933/38	"	8 40
15	Paar Damen-und Herrenhaeute	1936/38	"	7 50
3	Paar Knieschuetzer			-- 90
8	Damenhandtaschen	1935/38	"	24 --
3	Bademaentel	1934/35	"	9 --
5	Badelaken	1933/37	"	5 --
2	Badelanzuege			2 --
1	Damenwintermantel	1937	"	20 --
1	Damenuebergangsmantel	1935	"	10 --
1	"	1937	"	15 --
1	"	1938	"	25 --
1	Damensommermantel	1936	"	12 --
1	Regenmantel	1937	"	6 --
4	Damenrecke	1937/38	angeschafft	8 --
8	Damenblusen	1934/38	"	12 --
6	Damenwoolkleider	1935/38	"	60 --
6	Hauskleider	1936/38	"	18 --
8	Damensommerkleider	1935/38	"	64 --
3	Damenkostueme	1936/38	"	30 --
5	Pullover	1934/38	"	10 --
1	Felzjaeckchen	1935	"	15 --
8	Paar Damenschuhe	1935/38	"	24 --
1	Schreibmaschine (Corona)	Mai 1935	"	25 --
5	Dtzd. Damenstruempfe	1936/38	"	24 --

Zur Auswanderung angeschafft:

1	alten Staubsauger "Protos" lt.Rechnung	RM.	25 --
1	Teetisch		16 30
1	Stehlampe		31 --
1	Souch lt. Rechnung		464 60
1	Spiegel		21 50
	Moebelumaenderung		150 --
1	Brotroester		8 50
1	Dtzd. Damenstruempfe		23 40
1	Damenkleid aus vorhand. Stoff		24 --
1	Damenkostuem Stoff geschenkt bekommen		27 50
1	" Arbeitslohn		50 --
	Stoff		17 25
1	Damenrock "		6 25
	Arbeitslohn		3 50
3	Paar Damenschuhe		27 80
2	Damennachthemden		23 05
1	Herrenmantel		63 --
1	Herrenjakett (Straffelaene)		43 --
1	Herrensporthose		20 --
2	Herrenanzuege Arbeitslohn		104 --
	Stoff		44 --
1	Herrenuebergangsmantel Arbeitslohn		35 --
	Stoff		36 --
2	Paar Herrenschuhe		37 --
	Moebelumaenderung (2 Rechnungen)		137 --

2	Oberhemden laut Rechnung	RM	14 75
3	Auflagen fuer eine Bettstelle		90 --
1	Badetuch		5 75
1	Gestell zum Waescheaufhaengen		6 60
1	Badevorlage		
1	Felerine aus Leinen Arbeitslohn	2.50	5 50
	Stoff	<u>3 --</u>	
	Umarbeitung elektrischer Geracte		15 20
1	Foehn		18 --
1	Herrenleinenanzug		30 --
1	Bettgestell umgeaendert		5 --
1	Motorrad D.K.W. laut Rechnung		1035 65
	Beiwagen hierzu " "		283 30

Gesamtwert

Selste 1	RM	472 --
Selste 2		243 --
" 3		389 --
" 4		602 30
" 5		285 15
" 6		191 90
" 7		680 --
" 8		468 80
" 9		1 438 65
" 10		1509 75

Summa  
RM 6200 55

vor nicht...  
 der Frage der Höhe eines RM-Feststellungsbeschlusses keine  
 Stellung nehmen.

Ich bitte um Zurückweisung des Antrages.

Im Auftrag  
 gez. Dr. Holdeigel

1. ~~Abstreifen an WRD. A.K.~~  
 5. mit der Merk., dass die Karte  
 nicht mehr gen. RM. 55 an die  
 by'kannte wissen ist
2. ~~Verweisung gen. Aut. Jaffe.~~
3. ~~Brief S. b. 51 löst sich~~  
 4. die



Beglaubigt  
*[Signature]*  
 Zollinspektat

Pal/M/61

Please quote our reference  
Bitte unser Aktenzeichen angeben

25.5.1951  
/2

An das

Wiedergutmachung samt  
beim Landgericht

Eingegangen  
29. MAI 1951  
3 fac  
mit Anlagen



H a m b u r g 36

Betr.: Rueckerstattungssache Elsa Michelsohn  
A.Z. V/Z 4344

Namens der Antragstellerin wird auf die Erklarung der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 18.4.1951 folgendes erwidert:

Das Umzugsgut der Antragstellerin war in 3 Kisten, gezeichnet FB 2251/3 mit einem Gesamtgewicht von 4990 kg verpackt. Es wurde der HAPAG, Hamburg, durch den Schiffsmakler Klingenberg & Co., mit Konnossement vom 3.8.1939 zur Befoerderung mit dem Dampfer "LEUNA" nach Melbourne uebergeben. Laut Mitteilung der HAPAG hat der Dampfer seinen Bestimmungsort nicht erreicht und ist nach Hamburg zurueckgekehrt. Die gesamte Sendung wurde dann durch die von dem Oberlandesgericht in Hamburg bestellten Abwesenheitspfleger Dr. Reinhold Kleemann, Hamburg und Herrn Otto Helm, Hamburg, behandelt.

Das Umzugsgut wurde von dem Kai- und Hafenbetrieb der Hamburg-Amerika-Linie auf Veranlassung des Zivilen Mobbeauftragten umgelagert.

Die Sendung ist laut Mitteilung der Hamburger Hafen- und Lagerhaus A.G. vom 23.9.1941 von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert worden. Die Abholung des Umzugsguts hat die Speditionsfirma A.Hartrodt, Hamburg 1, Alstertor 1, vorgenommen.

Es wird anheim gestellt, die in diesem Schreiben benannten Personen und Firmen zu hoeren. Die Antragstellerin kann nicht darunter leiden, dass die Oberfinanzdirektion Unterlagen nicht vorfinden kann.

Durch die vorstehenden detaillierten Angaben ist unter Beruecksichtigung des Beweisnotstandes, in welchem sich die Antragstellerin befindet, genuegend glaubhaft gemacht, dass das Umzugsgut in Hamburg entzogen wurde.

Eine genaue Liste des Umzugsgutes wurde von uns am 3.4.1951 ueberreicht. Es liegt ein schliessiger Rueckerstattungsantrag vor.

da Gl. 73 K

*[Signature]*  
(Dr. W. Blumberg)

United Restitution Office  
Hannover, Kaulbachstraße 23  
Telefon 56256  
Pa1 / M / 61

Hamburg 36, den 1. Oktober 1951.  
Sievekingplatz 2  
26 - Okt 1951

3

Please quote our reference  
Bitte unser Aktenzeichen

19.6.1951  
Fr



An das  
Wiedergutmachungsamt  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g 36

Zu: WgA V/Z 4344

Betr.: Rueckerstattungssache Elsa Michelsohn.

Namens der Antragstellerin ergaenze ich den Anspruch dahin, dass auch Ersatz fuer die Transport- und Lagerkosten von RM 3.110.-- verlangt sind, die die Antragstellerin an die Speditionsfirma Friedrich Bohne in Bremen bezahlt hat.  
Rechnung der Firma Bohne v. 16.2.39 liegt bei.

A

Anlage

Eingegangen  
20. JUNI 1951  
3 Fall  
mit 1 Anlagen 3x

(Dr. W. Blumberg)

Der Präsident

1. Oktober 1951.

Hamburg 36, den

Sievekingplatz 2

Telefonnummer: 351021 - 26

3. Okt. 1951

5  
4

Abschrift.

Rechnung

Friedrich Bohne. Bremen.

Herrn Ernst Michelsohn  
Breslau  
Lange Gasse 42

Abtlg.: Mtr. KN/MI Pos. V Bremen 16/2

Abt. 2 WIX 639/1939

An:

Ausführung Ihres Transportes von Breslau,  
Lange Gasse 42, bis FR-ei Ankunftsschiff  
Melbourne mittels 1 Moebelkastens von 6m Laenge. 2.700 --

Gebuehr fuer die zollamtliche Abfertigung 50 --

Lagergeld fuer den Lift im Freihafen Bremen  
fuer die Dauer von 12 Monaten a RM. 30-- 360 --

RM. 3.110 --

Im Auftrag

*H. H. H.*  
(Liesecke)

Oberlandesgerichtsrat.

VA. 7. 16000. 10. 50 E0708

Kleemann vom Amtsgericht Hamburg  
waren. Auf deren Veranlassung ist dann das Umzugsgut durch den  
Auktionator C. Schlueter 1941 versteigert und der Erlös  
bei der Neuen Sparkasse von 1864 hinterlegt worden. Bei mir ist in  
dieser Sache kein Vorgang entstanden, auch ist mir kein Erlös zuge-  
flossen.

Die Versteigerung ist- wie eben ausgeführt -auch nicht im Auftrage  
des Deutschen Reiches durchgeführt worden, so daß ein Rücker-  
stattungsanspruch gegen das Deutsche Reich nicht gegeben ist.

Ich bitte daher im Zurückweisung.

Im Auftrag

*H. H. H.*  
(Rebeling)



V.

1) Durchschickung  
an Auftragssteller

2) Pflegschaftsakt an Wiedergutmachungsausschuss  
dann über nichtes zwecks Erwerb gelangt durch  
Auftragssteller

Un  
Hö

geg. 23.10.51 Uhr,

7

# Oberfinanzdirektion Hamburg

0 5210 - M 318 - V 115 d

Hamburg 11, 19. Oktober 1951  
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

An das  
Landgericht Hamburg  
- 2. Wiedergutmachungskammer-  
H a m b u r g

In der Rückerstattungssache

- 2. Wik 639/51 -  
( V/Z- 4344)

Elsa Michelsonn

Bevollmächtigter: U R O,

Antragsteller,

gegen

das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde-  
Verfahrensvertreter die Oberfinanzdirektion Hamburg - ,

Antragsgegner,

habe ich feststellen können ( durch Einsichtnahme der Pflugschafts-  
akte), daß die Herren Heinrich Dorn und Rechtsanwalt Dr. R.  
Kleemann vom Amtsgericht Hamburg als Abwesenheitspfleger eingesetzt  
waren. Auf deren Veranlassung ist dann das Umzugsgut durch den  
Auktionator C. Sch l ü t e r 1941 versteigert und der Erlös  
bei der Neuen Sparkasse von 1864 hinterlegt worden. Bei mir ist in  
dieser Sache kein Vorgang entstanden, auch ist mir kein Erlös zuge-  
flossen.

Die Versteigerung ist- wie eben ausgeführt -auch nicht im Auftrage  
des Deutschen Reiches durchgeführt worden, so daß ein Rücker-  
stattungsanspruch gegen das Deutsche Reich nicht gegeben ist.

Ich bitte daher im Zurückweisung.

Im Auftrag

*H. H. H. H.*  
(Rebeling)



V.

- 1) Durchschickung an Antragsteller
  - 2) Pflugschaftsakte an Wiedergutmachungskammer Hannover nebst Einsichtnahme durch die Vertreterin des Antragstellers.
  - 3) Mitteilung von 2 an U. R. O.
  - 4) 1 Monat
- ab 2-1-3, 23/10. 51  
24. Okt. 1951

*R.*

Pal/M/61 Please quote our reference  
Bitte unser Aktenzeichen angeben

zur Erklärung  
binnen 2 Wochen 8.11.1951  
Hamburg, den 13/11. 57 /Wi

An  
die 2. Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht Hamburg  
H a m b u r g

Zu: 2 WiK 639/51  
WGA Z/4344



Betr.: RE-Sache Michelsohn gegen Deutsches Reich.

Aus den Pflugschaftsakten 5 OLG VIII 139/40 ergibt sich folgendes:  
Das Umzugsgut der Antragstellerin, gezeichnet FB 225/1-3, 4990 kg,  
das auf dem Dampfer Leuna verladen war, ist wieder nach Hamburg  
zurueckgekommen.

In einem Schreiben vom 28.4.41 an den Pfluger Otto Helm in Hamburg-  
Volksdorf, Mellenbergweg 19, teilt die Speditionsfirma Friedrich  
Bohne in Bremen mit, dass die Sendung ihr von der HAPAG bez. der  
Schiffsmaklerfirma Joh. Klinkenberg, Bremen, nicht zur Verfuegung  
gestellt werde, wenn nicht Kosten in Hoehe von RM 392.30 bezahlt  
werden. In dem gleichen Brief schreibt die Fa. Fr. Bohne, dass sie  
der Gestapo Hamburg Auftrag gegeben habe, den vorstehend erwahnten  
Betrag einschl. RM 25.-- Schreibgebuehren bei einer Versteigerung  
aus dem Erloes abzufuehren.

In einem weiteren Schreiben der Fa. Fr. Bohne vom 14.5.41 an den  
Mitpfluger Rechtsanwält Dr. Kleemann, Hamburg, Pinnasberg 1, wird  
erklärt, dass es sich bei den RM 392.30 um Lagergeld handele. Bohne  
macht darauf aufmerksam, dass er die Haftung fuer diese Kosten ab-  
lehnt, wenn er nicht umgehend die Bestätigung der Gestapo erhält,  
dass der Betrag aus dem Erloes sichergestellt wird.

Die Hamburger Hafen- und Lagerhaus-AG. schreibt im Juni 1941 an RA.  
Dr. Kleemann, dass das Umzugsgut auf Grund einer Auflage des Polizei-  
Präsidenten in Hamburg umgelagert werden sollte und macht eine Rech-  
nung fuer Kosten auf.

In einem Brief vom 12.6.41 der Firma Fr. Bohne an die Pfluger Otto  
Helm und Dr. Kleemann ersucht Bohne um Freigabe des Umzugsgutes  
zwecks Versteigerung. Der Pfluger antwortet am 1.7., dass das Wirt-  
schaftsamt zur Zeit keine Freigabe von Umzugsgut vornimmt und dass  
die Versteigerung in die Wege geleitet werden wuerde, sobald wieder  
Umzugsgut freigegeben wird.

In den Akten befindet sich dann die Abrechnung Nr. 1665 des Verstei-  
gerers Karl F. Schlueter, Hamburg, betr. Abwesenheitspflugschaft Nr.  
362, wonach das Umzugsgut fuer RM 13.513.50 versteigert worden ist.  
Schlueter rechnet sich hiervon eine Provision von RM 2.027.--.

Der Abwesenheitspfluger schreibt am 29.9.41 an die Gestapo in Ham-  
burg, dass in dem Umzugsgut der Antragstellerin eine Briefmarken-  
sammlung vorgefunden wurde, welche gleichzeitig der Gestapo ueber-  
geben wird. Der Wert wird fuer Kostenzwecke auf RM 200.- beziffert.

(Dr. W. v. ...)

Der Versteigerungsauftrag ist vom Abwesenheitspfleger gegeben, er befindet sich ebenfalls in den Akten.

Am 16.1.1942 berichten die Pfleger dem Oberlandesgericht betr. das hier in Rede stehende Umzugsgut woertlich folgendes:

" Die obigen Kolli sind aus dem Dampfer "Leuna" hier im Hamburger Freihafen notgelandet worden. Die Sendung wurde vom Fuehrungsstab Wirtschaft fuer den Wehrwirtschaftsbezirk 10, Hamburg, beschlagnahmt und mir zur Verwertung uebergeben. Ich habe die Firma Karl F.Schlueter-Hamburg mit der Versteigerung des Gutes beauftragt.  
....."

Es folgt eine Abrechnung ueber den Netto-Erloes von RM 11.486.50. Hiervon werden fuer Lagergeld und sonstige Kosten und Gebuehren RM 4.156.55 abgezogen und der Rest von RM 7.329.95 auf das Konto Nr.692 372 bei der Neuen Sparkasse von 1864 in Hamburg auf ein Pflegschaftskonto angelegt.

Alsdann findet sich in den Akten eine Nachtragsabrechnung Nr.1671 der Firma Schlueter betr.die Versteigerung von 24 verschiedenen Gemaelden und Stichen, saemtlich von bekannten Kuenstlern, mit einem Erloes von insgesamt RM 1.279.50, wovon sich Schlueter RM 191.95 abzieht.

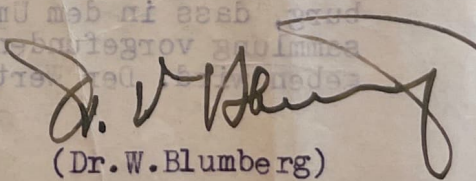
Ferner rechnet Schlueter am 10.12.41 ueber ein Motorrad mit RM 720.- abzuegl.108.-RM ab.

Am 9.3.42 legen die Pfleger dem Oberlandesgericht Rechnung ueber RM 1.699.55 abzuegl.Abgaben und Gebuehren RM 343.38 und deponieren den Rest von RM 1.356.17 auf dem vorerwahrnten Konto bei der Neuen Sparkasse.

Dieser Sachverhalt zeigt deutlich, dass es sich um eine Entziehung seitens der Gestapo oder anderer Behoerden des Reichs handelt, fuer welche die Haftung des Deutschen Reiches gegeben ist.

Es handelt sich um ein besonders wertvolles Umzugsgut. Die Versteigerungen sind zu ganz unangemessen niedrigen Preisen erfolgt. Da die Abrechnungen der Firma Schlueter vorliegen, ist es nicht schwierig, mit Hilfe eines Sachverständigen den wirklichen Wert und insbesondere den Wiederbeschaffungswert zu ermitteln.

Ich beantrage deshalb, die Pflegschaftsakten einem unparteilichen Sachverständigen vorzulegen, und ein Gutachten ueber den damaligen Wert bzw.die Wiederbeschaffungswerte einzuholen. Dies gilt insbesondere auch fuer die Gemalde und Stiche.

  
(Dr.W.Blumberg)

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 WIK 639/51

-V/Z 4344 -

*Prot. Abschr. (2x)  
an Parl. Gerh.  
d. 26. Jan. 1952*

### Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor  
*Dr. Roscher*  
als Vorsitzender,

M i c h e l s o h n

Landgerichtsrat  
Assessor Dr. Urban

- URO - Pal / M / 61 -

beauftragter Richter Faulk

gegen

als Beisitzer.

Deutsches Reich - Oberfinanzdirektion -

- O 521o - M 318 - V 115 d -

J. A. Hermanns  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller und die URO, Dr. Blumberg,

für Antragsgegner Verw. Angest. Sillem.

Der Vorsitzende referierte aus den Akten.

Der Vertreter der Antragstellerin bezog sich insbesondere auf seinen Schriftsatz vom 8. November 1951 und wies insbesondere daraufhin, dass die Briefmarken vom Pfleger an die Gestapo abgeliefert worden sind:

Nach Verhandlung wurde beschlossen und verkündet:

I. Dem Vertreter der Antragstellerin wird nachgelassen binnen 3 Wochen zu dem Wert der Briefmarkensammlung Stellung zu nehmen.

II. Nach Eingang der Erklärung bzw. nach Fristablauf soll den Parteien eine Entscheidung zugestellt werden.

~~13/2.~~ *Mannes*

*Hermanns*

# THIRD SCHEDULE

102878

8303

## DEATHS in the District of MELBOURNE , in Victoria, Registered by ARTHUR FEGAN

<b>1</b> No. ...	8303
<b>Description—</b>	
<b>2</b> (1) When and where died ...	10th August, 1947 Prince Henry's Hospital, South Melbourne, City of South Melbourne
(2) Usual Place of Residence ...	County of Bourke, 48a Dalgety Street, St. Kilda,
<b>3</b> Name and Surname ...	City of St. Kilda
Occupation ...	Ernest MICHELSON,
<b>4</b> Sex and age ...	Not any, Male, 74 years.
<b>5</b> (1) Cause of death ...	Myocardial degeneration- years,
(2) Duration of last illness ...	Diabetes mellitus- years,
(3) Legally qualified medical practitioner by whom certified ...	Prostatomegaly- months.
and	
(4) When he last saw deceased ...	Dr. Elaine Chong 10th August, 1947
<b>6</b> Name and surname of father and mother (maiden name, if known), with occupation ...	Benno Michelsohn Adelheid Michelsohn, formerly Levy- Lilienfeld, Unknown
<b>7</b> Signature, description, and residence of informant ...	H. R. Sleight Authorized Agent, St. Kilda, Road Melbourne,
<b>8</b> (1) Signature of Registrar ...	A. Fegan
(2) Date ...	14th August, 1947. Melbourne
(3) Where registered ...	
<b>If burial registered—</b>	
<b>9</b> When and where buried ...	12th August, 1947 Cremated at Springvale Crematorium H. R. Sleight.
Undertaker by whom certified ...	
<b>10</b> Name and religion of Minister, or names of witnesses of burial ...	G. Galbraith F. Templeton
<b>11</b> Where born, and how long in the Australian States, stating which	Berlin, Germany, 8 years in Victoria.
<b>If deceased was married—</b>	
<b>12</b> (1) Where ...	Nurenberg, Germany
and	
(2) At what age ...	36 years,
and	
(3) To whom ...	Elsa Ehrlich
(4) Conjugal Condition at Date of Death	Married.
<b>13</b> Issue in order of birth, the names and ages ...	Fred Charles, 38 years, Stefanie Rose, 35 years.

I, THOMAS AUGUSTUS ORR Assistant Government Statist of the State of Victoria, in the Commonwealth of Australia, do hereby certify that the above is a true copy of an Entry in a Register of Deaths kept in this Office.

OFFICE OF THE GOVERNMENT STATIST,

MELBOURNE, 22nd May, 1952. SR

*[Handwritten Signature]*

Übersetzung vom englischen in deutsche.

---

Dies ist der letzte Wille und das Testament von mir, Ernst Michelsohn, wohnhaft 48 a Dalgety-Straße St. Kilda im Staate Victoria.

Ich ernenne meine Ehefrau Elsa Michelsohn zu der alleinigen Verwalterin und Vollstreckerin dieses meines letzten Willens und falls meine genannte Ehefrau vor mir versterben oder falls es ungewiß sein sollte, wer von uns zuerst verstorben ist, dann ernenne ich meinen Sohn Fred Charles Michelson zum Vollstrecker und Verwalter dieses meines letzten Willens an ihrer Stelle.

Ich vermache mein gesamtes unbewegliches und persönliches Vermögen, worin auch immer es bestehen mag und wo auch immer es sich befinden mag, meiner genannten Ehefrau zu ihrem absoluten eigenen Gebrauch und falls meine genannte Ehefrau vor mir versterben oder falls es ungewiß sein sollte, wer von uns zuerst verstorben ist, dann vermache ich alle meine Uhren, Ringe und andere Schmucksachen meiner Tochter Stefanie Rose Herrnsstadt aus Kiryat Bialik, Haifa/Palestina.

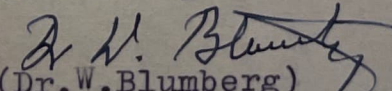
Bezüglich meines unbeweglichen und meines übrigen persönlichen Nachlasses weise ich meine Vollstreckerin an, denselben gleichmäßig zwischen meinem genannten Sohn und Tochter zu verteilen. Ich widerrufe alle letztwilligen Verfügungen und testamentarischen Bestimmungen, welche ich zu irgend einer früheren Zeit gemacht habe und erkläre, daß dies mein letzter Wille und Testament ist, zu Urkund dessen habe ich hierunter meine Unterschrift gesetzt, heute, am vierzehnten Tage des September Eintausendneunhundert und vierundvierzig.

gezeichnet Ernst Michelsohn

Unterzeichnet von dem genannten Ernst Michelsohn, dem Testator, als sein letzter Wille und Testament in der Gegenwart von uns beiden, die zur selben Zeit anwesend waren und welche auf sein Verlangen und in seiner Gegenwart und in der Gegenwart von uns beiden, hierunter unseren Namen als Zeugen gesetzt haben,

gez. Alec M a s e l, Solicitor in Melbourne  
gez. L. B i n e s, Angestellter bei Philipps Fox & Masel,  
Solicitors in Melbourne

Für die richtige Übersetzung

  
(Dr. W. Blumberg)

Übersetzung vom englischen ins deutsche .

Vor dem Supreme Court of Victoria in Nachlaßangelegenheiten.

In der Sache betreffend das Testament des verstorbenen Ernst Michelsohn, 48<sup>a</sup> Dalgety-Straße St. Kilda in dem Staate Victoria.

Es wird zur Kenntnis gebracht, daß am neunzehnten Tage des September in dem Jahre Eintausendneunhundert und siebenundvierzig das Testament (von dem eine richtige Abschrift hieran angeheftet ist) des Ernst Michelsohn, früher wohnhaft 48<sup>a</sup> Dalgety-Straße St. Kilda in dem Staate Victoria, welcher am zehnten Tage des August Eintausendneunhundert und siebenundvierzig verstorben ist und welcher zur Zeit seines Todes kein Grundvermögen im Gerichtsbezirk hatte, aber persönliches Vermögen innerhalb des Gerichtsbezirks hinterlassen hat, das nach eidlicher Angabe einen Wert von sechshundert und neunundzwanzig Pfund, sechzehn Schilling und sieben Pence nicht überstiegen hat, bewiesen worden ist, von Elsa Michelsohn, wohnhaft 48<sup>a</sup> Dalgety-Straße St. Kilda, seiner Witwe, die als Testamentsvollstreckerin darin benannt ist und geschworen hat, daß sie gemäß dem Gesetz den Nachlass des genannten Ernst Michelsohn gut und richtig einziehen und verwalten würde und daß sie eine wahre und richtige Abrechnung über ihre Verwaltung des genannten Nachlasses aufstellen und innerhalb von fünfzehn Monaten seit dieser Order in der Geschäftsstelle niederlegen würde.

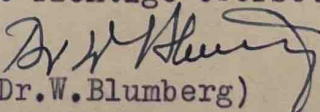
Im Auftrage des Gerichts

Unterschrift

Registrar of Probates

Ausgefertigt in Melbourne am 24ten Tage des Oktober im Jahre Eintausendneunhundert und siebenundvierzig.

Für die richtige Übersetzung:

  
(Dr. W. Blumberg)

THIS IS THE LAST WILL AND TESTAMENT of me ERNST MICHELSON of  
48<sup>a</sup> Dalgety Street St. Kilda in the State of Victoria, Retired  
I APPOINT my wife Elsa Michelson to be the sole Executrix and  
Trustee of this my Will AND in the event of my said wife ---  
predeceasing me or if it shall be uncertain which of us has  
died first then I appoint my son Fred Charles Michelson to be  
Executor and Trustee of this my Will in her place I GIVE  
DEVISE AND BEQUEATH all my real and personal estate whatso-  
ever and wheresoever situate UNTO my said wife for her own use  
absolutely AND in the event of my said wife predeceasing me  
or if it shall be uncertain which of us has died first then I  
GIVE AND BEQUEATH all my watches rings and other jewellery to  
my daughter Stefanie Rose Herrinstadt of Kiryat Bialik, Haifa  
Palestine And as to my real estate and the residue of my  
personal <sup>estate</sup> ▲ I DIRECT my Trustee to divide the same equally --  
between my said son and daughter I REVOKE all Wills and testa-  
mentary dispositions at any time heretofore made by me and  
DECLARE this to be my last Will and testament IN WITNESS -  
whereof I have hereto set my hand this fourteenth day of --  
September One thousand nine hundred and forty-four.

ERNST MICHELSON.

SIGNED by the said ERNST MICHELSON, the Testator, as and for  
his last Will and Testament in the presence of us both being -  
present at the same time who at his request in his presence  
and in the presence of each other have hereunto subscribed our  
names as witnesses. Alec Masel Solicitor Melbourne. L.Bines  
Clerk to Phillips Fox & Masel Solicitors Melbourne.



In the Supreme Court  
of Victoria

In the Probate Jurisdiction

In the WILL of ERNST MICHELSON late of  
48<sup>a</sup> Dalgety Street St. Kilda in the State of Victoria  
Retired deceased.

**Be it Known**

that on the Nineteenth day  
of September in the year One  
thousand nine hundred and forty-seven the Will (a true copy of  
which is hereunto annexed) of ERNST MICHELSON late of 48<sup>a</sup>  
Dalgety Street St. Kilda in the State of Victoria Retired who  
died on the Tenth day of August One thousand nine hundred and  
forty-seven and who had at the time of his death no real estate  
within the jurisdiction but left personal estate within the -  
jurisdiction sworn not to exceed in value the sum of Six hundred  
and twenty-nine pounds sixteen shillings and seven pence was -  
proved by Elsa Michelson of 48<sup>a</sup> Dalgety Street St. Kilda afore-  
said Widow, the executrix named therein, she having been first  
sworn that she would well and truly collect and administer ---  
according to law the estate of the said Ernest Michelson and  
would exhibit and deposit in the Office of the Master-in-Equity  
a true and just account of her administration of the said estate  
within fifteen months of the order granting Probate.

BY THE COURT

*[Handwritten signature]*  
10.9.47

*[Handwritten signature]*  
Registrar of Probates.

ISSUED at Melbourne this *20<sup>th</sup>* day of

*October* in the year One thousand nine hundred

and forty-seven.

*[Handwritten signature]*

Dr. Kleemann  
Rechtsanwalt  
HAMBURG 36  
Colonnaden 9II.  
Fernruf: 34 65 10

Hamburg, den 11. Oktober 1952

Dr. K./F.



Amtsgericht  
Eingebungen  
Hamburg  
H a m b u r g

A.Z.: 2 Wik 639/51  
V/Z. 4344

*Form. 2/40*

In der Rückerstattungssache

Elsa Michelschn ./ Deutsches Reich u.a.

zeige ich an, dass ich auch meinen Mitpfleger, Herrn Konsul a.D. Heinrich Dorn, vertrete. Im Auftrage und in Vollmacht von Herrn Konsul Dorn trage ich vor, dass die Abwesenheitspflegschaft einwandfrei und nach besten kaufmännischen Grundsätzen geführt worden ist. Herr Konsul Dorn kann auch kein Vorwurf gemacht werden, dass er die Briefmarkensammlung auf Verlangen der geheimen Staatspolizei übergeben hat. Die geheime Staatspolizei war zu der Zeit eine staatliche Einrichtung mit weitreichenden Befugnissen. Es ist allgemein bekannt, dass die geheime Staatspolizei durchaus in der Lage war, ihren Anordnungen Geltung zu verschaffen. Eine Weigerung des Herrn Dorn, die Briefmarkensammlung an die geheime Staatspolizei auszuliefern, hätte die zwangsweise Fortnahme der Sammlung und unter Umständen auch noch eine persönliche Gefährdung meines Mitpflegers zur Folge gehabt.

Aus diesen Gründen kann Herr Konsul Dorn eine schuldhaftige Verletzung seiner Sorgfaltspflicht als Abwesenheitspfleger nicht zur Last gelegt werden.

Der Rechtsanwalt

*Kleemann*

Dr. Kleemann  
Rechtsanwalt  
HAMBURG 36  
Colonnaden 9II.  
Fernruf: 34 65 10

Hamburg, den 11. Oktober 1952

Dr.K./F.

36

An das

Landgericht  
2. Wiedergutmachungskammer

Hamburg

U.  
Durchschläge Nr. 25  
4: 26 an URO

14. Okt. 1952

16. Okt. 1952



A.Z.: 2 Wik 639/51  
V/Z. 4344

Forum. 2/100.

In der Rückerstattungssache

Elsa Michelson, geb. Ehrlich, Haifa,

Antragstellerin,

Bevollmächtigte: United Restitution Office - Pal/M/61 -

gegen

das Deutsche Reich, Oberfinanzdirektion Hamburg - O 5210 -  
M 318 - V 115 d - (fr.P 55 d) -

Antragsgegner,

widerspreche ich hiermit der Rückerstattung.

Der Unterzeichnete besitzt die beanspruchten Vermögenswerte nicht und kann deshalb auch nicht über dieselben verfügen. Die Antragstellerin kann auch keine Schadensersatzpflicht gegen den Unterzeichneten begründen, da die Abwesenheitspflegschaft und die Verwertung des Umzugsgut einwandfrei im Auftrage und in Übereinstimmung mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht erfolgt ist. Eine Fahrlässigkeit kann den Abwesenheitspflegern nicht zur Last gelegt werden. Was dem Unterzeichneten persönlich anbelangt, so trägt er vor, dass die tatsächliche Abwicklung der Pflegschaft und die Verwertung des Umzugsgut ausschliesslich in den Händen seines Mitpflegers, des Herrn Konsul a.D. Heinrich Dorn, lag, wie aus der herangezogenen Pflegschaftsakte ersichtlich ist. Herr Konsul Dorn ist vom Oberlandesgericht zur Mitpflegschaft bestimmt worden, weil er als alter erfahrener Kaufmann die besten Voraussetzungen bot, die Verwertung des Umzugsgut nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Der Unterzeichnete stand seinem Mitpfleger lediglich für den Fall zur Seite, dass bei der Abwicklung irgendwelcher schwierigen Rechtsfragen auftauchen sollten.

Dem Unterzeichneten war weder bekannt, dass sich bei dem Umzugsgut der Antragstellerin eine Briefmarkensammlung befand, noch dass diese an die geheime Staatspolizei ausgeliefert worden ist. Er hat hiervon erst jetzt Kenntnis durch Einsicht der Gerichts- und Pflegschaftsakte erhalten.

Der Rechtsanwalt

Kleemann

3

abgeändert durch OLG-Beschl. v. 2.3.53

Dieser Beschluß ist rechtskräftig. - 57,64 -

39

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer.

2 Wik 639/51.

- V/Z 4344 -

Beschluß.

14/2.53

In der Rückerstattungssache

der Elsa Michelson

geb. Ehrlich,

Haifa, M. Carmel, Cypress Avenue 163,

c/o Heinz Herrstadt,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: United Restitution Office,  
Hannover, Kaulbachstraße 23 (Pal/M/61),

gegen

1.) das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Finanz-  
behörde der Hansestadt Hamburg,  
diese vertreten durch die Oberfinanz-  
direktion Hamburg - O 5210 - M 318 -  
V 115 d ( fr.P 55 d ) -

2.) den Konsul a.D. Heinrich Dorn, Hamburg,  
Alstertor 1,

3.) den Rechtsanwalt Reinhold Kleemann,  
Hamburg 36, Colonnaden 9 II.,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungs-  
kammer, durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,

2.) ~~Landgerichts~~richterrat ~~Dr. Urban~~, Ehrhardt

3.) beauftragter Richter Faull

am 21. Oktober 1952 beschlossen:

I. Unter Abweisung weitergehender Ansprüche  
wird festgestellt, daß der Antragsgegner zu I  
das Deutsche Reich, der Antragstellerin für  
ein eingezogenes Briefmarkenalbum den Betrag  
von 200,-- RM zu erstatten hat. Als Zeit-  
punkt der Entziehung wird der 29. September  
1941 festgestellt.

II.

1) Ausfertigung an:

4 x Parteien

~~1 x~~

mit Urkunden

2) ~~1 x~~ an

Landgericht

Hamburg

8./m.52 Lü

Zustellung

mit CC 8. DEZ. 1952

3) Form B ab zum

1952

abgeändert  
durch OLG -  
Beschl. v. 2.3.53

- II. Die Ansprüche gegen die Antragsgegner zu 2) und 3) werden abgewiesen.
- III. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

G r ü n d e :

Die Antragstellerin, die selbst Jüdin ist, ist die Alleinerbin ihres am 10. August 1947 in Melbourne verstorbenen jüdischen Ehemannes, des früher in Breslau wohnhaften, kurz vor dem 2. Weltkriege von Deutschland nach Australien (Melbourne) ausgewanderten Ernst Michelsohn. Zwar ist ein inländischer Erbschein nicht beigebracht, doch ist außer der Sterbeurkunde das Testament des verstorbenen Ehemannes beigebracht. Dieser Erbausweis, wonach Antragstellerin Alleinerbin ist, ist dem Gericht als ausreichend erschienen.

Die Eheleute beauftragten den Spediteur Friedrich Bohne in Bremen, ihr Umzugsgut, bestehend aus 3 Kisten, darunter 1 Lift, im Gewicht von 4.999 kg mit dem Dampfer "Leuna" nach Australien zu versenden. Sie haben vor ihrer Auswanderung in üblicher Weise bei der Devisenstelle eine Liste ihrer Sachen abgegeben, die den Gerichtsakten überreicht ist und mit einem Wert von 6.280,55 RM abschließt. Der Dampfer "Leuna" konnte jedoch wegen Ausbruches des zweiten Weltkrieges seinen Bestimmungshafen nicht erreichen, mußte vielmehr in den Hamburger Hafen zurückkehren. Die Sachen der Eheleute Michelsohn lagerten zunächst bei der Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft und wurden dem Spediteur Bohne von der Hamburg-Amerika-Linie bzw. dem Schiffsmakler Klingenberg in Bremen nicht ohne weitere zur Verfügung gestellt, wenn nicht 392,30 RM Lagergebühren plus 25,-- RM Schreibgebühren bezahlt würden. Die Sachen wurden dann von der Hamburger Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft auf Anordnung des Polizeipräsidenten in Hamburg zur Vermeidung von Luftangriffsschäden aus dem Kaischuppen herausgenommen und im Freien untergestellt, und zwar der Lift im Gewicht von 3.670,-- kg am 12. April am Kamerunweg

und

und die beiden Kisten von zusammen 1.320 kg zunächst im Kaischuppen 59. Hierdurch entstanden Lager- und Transportkosten von 89,50 RM, außer den schon entstandenen 392,30 RM plus 25,-- RM. Auch in der Folgezeit entstanden weitere Lagerkosten. Nunmehr verlangte der Spediteur Bohne in Bremen selbst 506,80 RM, nachdem er schon früher mit einer Versteigerung durch die Gestapo gedroht hatte. Das Oberlandesgericht Hamburg bestellte für die Ladung des zurückgekehrten Dampfers "Leuna" zwei Abwesenheitspfleger, und zwar zunächst den Pfleger Otto Helm in Volksdorf und den Rechtsanwalt Dr. Kleemann zwecks Betreuung und Verwertung der zur Zeit unbetreuten Lagerungsgüter. Anstelle Herrn Helm trat später Herr Konsul Heinrich Dorn. Zunächst gab das Wirtschaftsamt das Umzugsgut nicht frei. Der Führungsstab der deutschen Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X in Hamburg beschlagnahmte das Gut und übertrug es den Pflegern zur Verwertung. Die Pfleger haben dann die Auktionsfirma Schlüter in Hamburg mit der Versteigerung des Gutes beauftragt. Das Gut wurde zu mehreren Zeitpunkten getrennt versteigert. Laut vorliegendem Versteigerungsprotokoll der Firma Schlüter erbrachte die Versteigerung vom 10. Oktober 1941 einen Betrag von 13.510,50 RM brutto und nach Abzug einer 15%igen Provision für Schlüter von 2.027,-- RM und anderem netto 11.486,50 RM. Dieser Betrag minderte sich um eine Reihe von Unkosten wie Lagergeld, Umschlagsgebühren, Speditionsrechnung, Transport-Einfuhrabgaben und Zoll, Pflerschaftsgebühren, kleinere Unkosten und eine Verwaltungsgebühr des Oberlandesgerichtes von 7,-- RM um 4.156,55 RM, so daß ein Restbetrag von 7.329,95 RM verblieb, der von den Pflegern mit Genehmigung des Oberlandesgerichtes auf das Konto No. 629 372 der Neuen Sparkasse von 1874 überwiesen wurde. Dieser Überweisung folgten aus zwei weiteren Versteigerungen derselben Ladung einmal 1.087,55 RM und für Versteigerung des Motorrades 612,-- RM, zusammen 1.699,55 RM, die sich um verschiedene Gebühren von 343,38 minderten, so daß 1.356,17 RM verblieben. Auch dieser Betrag wurde auf das Konto der Neuen Sparkasse überwiesen, so daß dort insgesamt 8.686,12 RM noch liegen, die auch heute im umgewerteten <sup>Betrag</sup> Zustand für die Antragstellerin

Antragstellerin greifbar sind. Der Pfleger Dorn berichtete am 29. September 1941, daß er in dem Umzugsgut eine Briefmarkensammlung im Schätzungswerte von 200,-- RM gefunden habe, die er laut Aktenregister-Quittung der Gestapo Hamburg vom 29. September 1941 dieser abgeliefert hat.. Es mag am Rande bemerkt werden, daß auch noch andere Sachen der Gestapo abgeliefert wurden, die sich später als nicht der Antragstellerin gehörig herausstellten.

Die Antragstellerin hat ihre Ansprüche frist- und formgerecht zur Rückerstattung angemeldet. Sie verlangt mit der Begründung, daß die bei der Devisenstelle eingereichte Packliste absichtlich niedrig gehalten sei, Rückerstattung bezw. den Wiederbeschaffungswert in DM, außerdem Ersatz von nachgewiesenen Speditionskosten der Firma Bohne von 3.110,-- RM. Antragsgegner zu 1) hat um Abweisung gebeten und vorgetragen, daß es sich nicht um eine Entziehung durch das Deutsche Reich handele, da die im Interesse der Eheleute Michelsohn bestimmten Pfleger das Gut zur Versteigerung gebracht und den Erlös nicht dem Deutschen Reiche zugeführt, sondern bei der Sparkasse hinterlegt hätten. Da eine Einigung nicht erzielt ist, hat das Wiedergutmachungsamt am 19. Juni 1951 die Sache gemäß Artikel 55 der Wiedergutmachungskammer überwiesen. Dortselbst haben die Parteien ihre Anträge wiederholt. Die Parteien haben mündlich verhandelt. Ihnen ist Gelegenheit gegeben, die Sach- und Rechtslage zu erörtern. Die Pflugschaftsakte betreffend den Dampfer "Leuna", soweit sie die Pflugschaft No. 362 (Michelsohn) betrafen, sind von der Kammer herbeigezogen und den Parteien zugänglich gemacht. Das Gericht hat der Antragstellerin aufgegeben, den Wert der Briefmarkensammlung, die vom Pfleger in den Pflugschaftsakten nur mit 200,-- RM bewertet war, nachzuweisen. Die Antragstellerin hat später dem Gericht mitgeteilt, daß sie über den Wert der Briefmarkensammlung keine näheren Angaben machen könne.

Nachdem der Antragsgegner zu 1) mit Schriftsatz vom 31. Mai 1952 erklärt hat, daß die beiden Pfleger, die Antragsgegner zu 2) und 3), gegen die Fortnahme des Briefmarkenalbums durch

durch die Gestapo sofort hätten <sup>Zust</sup> protokollieren müssen und daher insoweit bezüglich des Schadens nicht das Deutsche Reich sondern die Antragsgegner zu 2) und 3) rückerstattungspflichtig wären, hat die Antragstellerin nach dem mündlichen Verhandlungstermin vom 22.1.1952 gebeten, das Verfahren auf die Pfleger auszudehnen.

Durch Beschluß der Wiedergutmachungskammer vom 15. August 1952 sind die beiden Antragsgegner zu 2) und 3) in das Verfahren einbezogen worden.

Die Anträge der Antragstellerin waren mit Ausnahme ihres Ersatzanspruches wegen des Briefmarkenalbums zurückzuweisen.

Nach Artikel 1 und 2 des Rückerstattungsgesetzes findet eine Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände statt, wenn dieselben in Zuge rassistischer Verfolgungsmaßnahmen den Verfolgten unberechtigt entzogen sind, und zwar infolge eines Staats- oder Verwaltungsaktes oder Mißbrauches staatlicher oder behördlicher Machtbefugnis. Andererseits ist im Absatz 5 des Artikels 2 REG ausgesprochen, daß Vermögensgegenstände, die als feindliches Vermögen unter Verwaltung gestellt seien, nur dann nach dem Rückerstattungsgesetz zurückzuerstatten sind, bezw. ein Schadensersatzanspruch festzustellen ist, wenn der für solche Vermögen eingesetzte Pfleger oder Treuhänder nicht in ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Aufgaben gehandelt hat.

Es steht fest, daß das Umzugsgut der Eheleute aus kriegsbedingten Gründen nicht den Bestimmungsort erreichte. Das Oberlandesgericht in Hamburg hat im Interesse der Eigentümer, die beim Vorhandensein von Konnossementen nicht genau bekannt waren, Pfleger eingesetzt. Diese Pfleger, nämlich die Antragsgegner zu 2) und 3) haben, um weitere Lagerkosten zu vermeiden und um einem Verlust des im Freien lagernden Umzugsgutes durch Bombenabwurf, Witterungseinflüsse usw. entgegenzutreten, mit Zustimmung des Oberlandesgerichtes in Hamburg das Umzugsgut zur Versteigerung gebracht. Der Versteigerungserlös ist nicht dem Deutschen Reich zugeflossen, vielmehr wurde der Versteigerungserlös nach Abzug von erheblichen Lagerkosten und anderen Spesen

auf

42

auf ein besonderes Konto bei der Sparkasse gebracht. Dieses Konto ist dann nach den allgemeinen Bestimmungen des Währungsgesetzes in DM umgestellt.

Nach dem Vorstehenden sind die Voraussetzungen für eine Haftung des Deutschen Reiches bzw. der Antragsgegner nicht gegeben. Die Pfleger haben in ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Aufgaben gehandelt. Ein Vorwurf kann ihnen seitens des Antragsgegners zu 1), des Deutschen Reiches, auch nicht in der Richtung gemacht werden, daß sie sich gegen die Fortnahme des Briefmarkenalbums durch die Gestapo hätten wehren müssen, daß dann die Entziehung des Briefmarkenalbums unterblieben wäre. Es war den Pflegern schlechterdings unmöglich, sich den Wünschen der Gestapo zu widersetzen. Diese hätte sich dann auch ohne Zustimmung der Pfleger das Album verschafft. Eine Pflichtwidrigkeit des Pflegers ist also nicht in der Auslieferung des Albums zu erblicken.

Auch die sonstigen Voraussetzungen, wonach die Antragsgegner zu 2) und 3) schadenersatzpflichtig sein können, sind nicht gegeben. Beide Pfleger haben weder das Album selbst behalten noch den Erlös dafür.

Da die Voraussetzungen des Artikels 2 Abs. 5 hinsichtlich des übrigen Umzugsgutes, abgesehen vom Briefmarkenalbum, vorliegen, mußte daher der Anspruch der Antragstellerin bis auf den Schadensersatzanspruch wegen des Albums zurückgewiesen werden. Da das Album selbst nicht zurückerstattet werden kann, da es unauffindbar ist, tritt an die Stelle des Rückerstattungsanspruches in Natur ein Schadensersatzanspruch nach Artikel 26 REG. Das Deutsche Reich hat gegen den ihm nach Artikel 26, II freistehenden Entlastungsbeweis bezüglich dieses Verlustes nicht führen können. Für die Höhe des Schadensersatzanspruches kommt es auf den Wert des Albums im Augenblicke der Entziehung an. Da das Album nicht vorgelegt werden kann und auch Zeugen über die verschiedenen darin befindlichen Marken und deren Wert nicht vorhanden sind, kann der Wert des Albums nur vom Gericht geschätzt werden. Die einzige Unterlage für eine solche Schätzung ist der Vermerk in den Pflugschaftsakten, daß der

Wert

ches  
preis  
die  
s-  
g-  
m  
ür  
lten  
weit  
-  
e  
en

Wert mit etwa 200,-- RM anzunehmen sei. Aus diesem Grunde hat das Gericht die Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe von 200,-- RM festgestellt. Ein Wiederbeschaffungspreis kommt nach der ständigen Rechtsprechung, wonach der Wert im Zeitpunkt der Entziehung maßgebend ist, nicht infrage.

Ein Ersatz von Transportkosten bzw. Lagerkosten, die an den Spediteur Bohne anlässlich der Versteigerung des Umzugsgutes gezahlt sind, ist von dem Deutschen Reich an die Antragstellerin nicht zu zahlen, da diese Transportkosten nicht dem Deutschen Reich zugeflossen sind sondern dem Spediteur Bohne. Nach dem Rückerstattungsgesetz kann das Deutsche Reich nur für ersatzpflichtig erklärt werden für Werte, die es selbst erhalten hat. Das ist hier nicht der Fall. Es mußten daher auch insoweit Anträge der Antragstellerin abgewiesen werden.

Eine Verurteilung zur Zahlung in Reichsmark kommt nicht infrage, weil die Reichsmark als gesetzliches Zahlungsmittel abgeschafft ist. Eine Verurteilung zur Zahlung in Deutsche Mark scheidet nach Artikel 14 UG. aus, wonach die Umstellung von Reichsmarkforderungen gegen das Reich in die neue Währung vorerst untersagt ist und die Umstellung einer späteren Gesetzgebung vorbehalten ist.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Artikel 63 in Verbindung mit § 7 der zweiten DVO. zum REG.

*Möcher*

*Erffm*

*Famir*

United Restitution Office

Hannover, Kaulbachstraße 23

Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIMS  
Pal/M/61

Please quote our reference  
Bitte unser Aktenzeichen angeben

Einschreiben.

Hannover, den 9. Januar 1953  
Lu/Zo



An die  
2. Wiedergutmachungskammer  
beim Landgericht

H a m b u r g .

Zu: 2 WiK 639/51  
-V/Z 4344-

In der Rückerstattungssache

der Elsa M i c h e l s o h n  
geb. Ehrlich,  
Haifa, M. Carmel, Cypress Avenue 163,  
c/o Heinz Herrstadt,

Antragstellerin,

Bevollmächtigter: United Restitution Office,  
Hannover, Kaulbachstrasse 23,

g e g e n

- 1.) das D e u t s c h e R e i c h ,  
gesetzlich vertreten durch die Finanz-  
behörde der Hansestadt Hamburg,  
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Hamburg *1+ ab mit 24: 1571.53 ha.*  
- O 5210 - M 318 - V 115 d (fr. P 55 d)-
- 2.) den Konsul a.D. Heinrich Dorn, Hamburg,  
Alstertor 1, *1+ ab mit 24: 2071.13 b*
- 3.) den Rechtsanwalt Reinhold Kleemann,  
Hamburg 36, Colonnaden 9 II. *1+ ab mit 24: 2071.13 b*  
Antragsgegner,

legen wir hiermit gegen den Beschluss der 2. Wiedergut-  
machungskammer Hamburg vom 21.10.52 -uns zugestellt am  
11.11.1952-

sofortige B e s c h w e r d e

ein.

B e g r ü n d u n g :

Es wird gerügt, eine Verletzung der Bestimmungen  
des Rückerstattungsgesetzes. Die Kammer hat die Ansprüche  
der Antragstellerin mit Ausnahme des eingezogenen Brief-  
markenalbums, zurückgewiesen, weil eine Haftung der Antrags-  
gegnerin nicht gegeben sei, zumal auch die eingesetzten

Pfleger

*2 weitere Abschriften eingepf. 1571.13 ha*

*1571.13 ha*

Pfleger in ordnungsmässiger Erfüllung gehandelt hätten.

Diese Ansicht kann u.E. nicht zutreffend sein.

Es kann rechtlich und im Ergebnis kein Unterschied zwischen den Fällen sein, in denen das Umzugsgut nicht mehr aus Hamburg herausgekommen ist und den Fällen, in denen es kurz nach der Verschiffung nach Hamburg zurückgebracht wurde. In beiden Fällen wurde das Umzugsgut vom Deutschen Reich entzogen. Auch beruht in beiden Fällen die Entziehung nach dem Gesetz des adäquaten Kausalzusammenhanges auf der durch die Judenverfolgungen erzwungenen Auswanderung. Wenn in dem ersten Fall die Haftung des Deutschen Reiches nach der allgemeinen Rechtsprechung anerkannt wird, muss das gleiche auch für den zweiten Fall zutreffen.

Im übrigen dürfte ein typischer Fall des Missbrauchs staatlicher Machtbefugnis im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 b vorliegen. Die Behörden haben das Umzugsgut ergriffen und zu Schleuderpreisen versteigern lassen. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass Abwesenheitspfleger eingesetzt waren. Die Beschlagnahme und Verschleuderung des Umzugsgutes waren auf jeden Fall unberechtigt, was sich schon daraus ergibt, dass ausschliesslich jüdisches Umzugsgut einer derartigen Behandlung unterlag.

Da unserer Ansicht nach eine Entziehung durch das Deutsche Reich vorliegt, ist dieses in voller Höhe für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Es genügt nicht, wenn der bei der neue Sparkasse hinterlegte abgewertete Versteigerungserlös der Antragstellerin zur Verfügung gestellt wird.

Es wird ferner gerügt, dass bezüglich des entzogenen Briefmarkenalbums ein R-Mark- kein D-Markbetrag zuerkannt wurde. Da es sich um einen Schadensersatzanspruch handelt, wird gemäss den Bestimmungen des BGB zu verfahren sein. Wenn also eine Naturalherstellung nicht mehr möglich ist, muss eine Entschädigung in Geld erfolgen. Diese bietet jedoch nur dann einen gewissen Ersatz, wenn festgestellt wird, dass die Zahlung in der heutigen gültigen Währung, also in D-Mark, zu erfolgen hat.

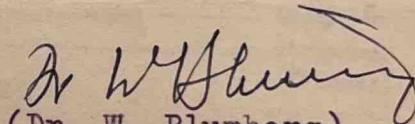
Zu

51

Zu der sofortigen Beschwerde der Antragsgegnerin vom 28.11.52 wird erklärt, dass es sich in diesem Falle nicht allein um den Anspruch bezüglich der entzogene Briefmarkensammlung handelte, deren Wert allerdings unter 1.000.- RM lag, sondern um den gesamten entzogenen Hausrat, der erheblich wertvoller war. Es geht aber unter diesen Umständen nicht an, den einzelnen stattgegebenen Anspruch für sich allein zu berücksichtigen, er muss vielmehr im Rahmen der gesamten Ansprüche behandelt werden.

Es wird beantragt unter Aufhebung des Beschlusses der Wiedergutmachungskammer Hamburg,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Wiedergutmachungskammer zurückzuverweisen.

  
(Dr. W. Blumberg)

Dieser Beschluß ist rechtskräftig (vgl. act. 64) 6. Juli 1953

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT  
5. Zivilsenat

5 WIS 462/52 und 30/53  
2 WiK 639/1951

Beschluß

In der Wiedergutmachungssache  
der Frau Elsa Michelson geb. Ehrlich,  
Haifa, M. Carmel, Cypress Avenue 163,  
c/o Heinz Herrstadt,  
Bevollmächtigter: United Restitution Office,  
Hannover, Kaulbachstraße 23 (Pal/M/61),  
Antragstellerin,

gegen

1. das Deutsche Reich,  
gesetzlich vertreten durch die Freie und  
Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,  
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion  
Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,  
- O 5210 - M 318 - V 115 d (fr. P 55 d) -,
2. den Konsul a. D. Heinrich Dorn,  
Hamburg, Alstertor 1,
3. den Rechtsanwalt Reinhold Kleemann,  
Hamburg 36, Colonnaden 9 II.,  
Antragsgegner,

Abvermerk: Bl. 59

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg,  
5. Zivilsenat, durch die Richter:

1. Senatspräsident Willers,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Clemens

in seiner Sitzung vom 2. März 1953 beschlossen:

I. Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin  
gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg, Wieder-  
gutmachungskammer 2, vom 21. Oktober 1952 wird als  
unbegründet zurückgewiesen.

II. Auf die sofortige Beschwerde des Antrags-  
gegners zu 1. wird der angefochtene Beschluß inso-  
weit aufgehoben, als er feststellt, daß der Antrags-  
gegner zu 1. der Antragstellerin für ein eingezogenes

Briefmarkenalbum

Briefmarkenalbum den Betrag von 200,- RM zu erstatten hat und als Zeitpunkt der Entziehung der 29. September 1941 festgestellt ist (Ziffer I des Beschlusses).

Es wird anderweit dahin erkannt:

"Die Rückerstattungsansprüche der Antragstellerin werden abgewiesen."

III. In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben, aussergerichtliche nicht erstattet.

G r ü n d e:

Aus den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Antragstellerin ist die Alleinerbin ihres am 10. August 1947 in Melbourne verstorbenen Ehemannes. Beide Ehegatten waren Juden im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung und sind kurz vor dem zweiten Weltkrieg aus Deutschland nach Australien ausgewandert. Ihr Umzugsgut wurde auf den Dampfer "Leuna" verladen. Nachdem dieser Dampfer wegen des Kriegsausbruchs nach Hamburg zurückkehren mußte, wurde das Umzugsgut zunächst im Freihafen eingelagert und später durch zwei vom Oberlandesgericht Hamburg bestellte Abwesenheitspfleger, die Antragsgegner zu 2. und 3., versteigert. Der Versteigerungserlös wurde nach Abzug der Unkosten auf ein Konto bei der Neuen Sparkasse von 1864 eingezahlt, wo er sich noch heute befindet. Ein zum Hausrat gehörendes Briefmarkenalbum hat der Pfleger Dorn auf Anfordern der Gestapo abgeliefert. Den Wert des Albums hat die Wiedergutmachungskammer auf 200,- RM geschätzt.

Auf das Rückerstattungsbegehren der Antragstellerin hat die Wiedergutmachungskammer am 21. Oktober 1952 folgenden Beschluß erlassen:

"I.

"I. Unter Abweisung weitergehender Ansprüche wird festgestellt, daß der Antragsgegner zu 1), das Deutsche Reich, der Antragsteller <sup>in</sup> für ein eingezogenes Briefmarkenalbum den Betrag von 200,- RM zu erstatten hat. Als Zeitpunkt der Entziehung wird der 29. September 1941 festgestellt.

II. Die Ansprüche gegen die Antragsgegner zu 2) und 3) werden abgewiesen.

III. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; aussergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet."

Auf die Begründung dieses Beschlusses wird allen Umständen Bezug genommen.

Sowohl die Antragstellerin wie der Antragsgegner zu 1) haben gegen diese Entscheidung form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt:

1. Die Beschwerde der Antragstellerin rügt, daß die Wiedergutmachungskammer zu Unrecht das Vorliegen eines Mißbrauchs staatlicher Machtbefugnis im Sinne des Art. 2 Abs. 1 b BEG verneint habe. Die Kammer habe auch verkannt, daß die Entziehung nach dem Gesetz des ad äquaten Zusammenhangs auf der durch die Judenverfolgung erzwungenen Auswanderung beruhe.

Diese Beschwerde ist unbegründet.

Nach den Feststellungen der Wiedergutmachungskammer ist die Versteigerung des Umzugsgutes in einem Verfahren vorgenommen worden, welches sich nach den Vorschriften der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I, S. 191) richtete. Wie auch die Cour Supérieure de la Restitution in Rastatt (NJW/RzW 1952, S. 187) ausgeführt hat, entsprach diese Verordnung völkerrechtlichen Grundsätzen und ist als solche nicht diskriminierend. Auch die Anwendung, welche sie im vorliegenden Falle gefunden hat, läßt keinerlei Tendenzen rassistischer Verfolgung erkennen. Die Versteigerung der Güter durch den Pfleger war zweckmässig

und







67

Zustellung an Gegenanwalt  
besorgen wir selbst.

An das

Landgericht  
2. Wiedergutmachungskammer

in Hamburg.  
=====

2 WiK 639/51

In der Rückerstattungssache

M i c h e l s o h n gegen Deutsches Reich u.a.

hat mir Herr Konsul Dorn die Anfrage vom 18. v.Mts.  
übergeben. Eine Beantwortung erfolgt erst heute, weil  
Herr Konsul Dorn verreist war.

Der deutsche Dampfer "Hamm" war kurz vor Kriegsaus-  
bruch nach Australien abgefahren. Als der Kapitän die  
Nachricht von dem Kriegsausbruch erhielt, kehrte er mit  
dem Dampfer "Hamm" nach Hamburg zurück. Die Hamburg-  
Amerika-Linie lieferte die an Bord befindlichen Güter  
an die Ablader aus, soweit diese im Besitze eines Ko-  
nossements waren. Soweit aber die Konossemente bereits  
nach Australien verschickt waren, konnte eine Ausliefe-  
rung nicht mehr erfolgen, weil die Ablader nicht mehr  
verfügungsberechtigt waren. Infolgedessen lagerte die  
Hamburg-Amerika-Linie die Waren, für welche ein Konosse-  
ment nicht vorgelegt werden konnte, im Hamburger Frei-  
hafen ein. Es handelte sich zu 90 % um Kaufmannsgüter,  
zu 10 % um Liftvans.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hielt es im  
Interesse der Eigentümer dieser Güter für notwendig,  
die Güter zu verkaufen, weil die Gefahr bestand, dass  
die Lagerkosten im Laufe der Jahre den Wert der einge-  
lagerten Güter verbrauchen würden. Infolgedessen wurden  
Herrn Konsul a.D. Heinrich Dorn und ich zu Abwesenheits-  
pflegern eingesetzt. Wir verkauften die an Bord ver-  
schifften Waren. Hinsichtlich der Umzugs-Liftvans ver-

einbarten wir mit der Hamburg-Amerika-Linie, daß diese vorläufig liegen bleiben sollten, da es sich wohl größtenteils um Umzugsgut handelte. Die Hamburg-Amerika-Linie meinte, es würde, wenn der Krieg nicht zu lange dauerte, dann möglich sein, diese Liftvans den Konossement-Inhabern in Australien zu übersenden.

Im Jahre 1941 meldete sich bei uns ein Vertreter der Gestapo und verlangte die Herausgabe der Liftvans, mit der Behauptung, es handele sich um jüdisches Umzugsgut. Wir haben diese Anforderung abgelehnt mit der Begründung, daß uns nicht bekannt sei, wer die Konossemente in Händen hätte. Der Beweis, daß der Inhalt der Liftvans deutschen Juden gehörte, sei daher nicht erbracht. Das Hanseatische Oberlandesgericht billigte unseren Standpunkt.

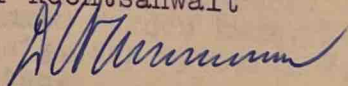
Als die englischen Luftangriffe auf den Hamburger Hafen immer schwerer wurden, wurde verfügt, daß der Freihafen von brennbaren Gütern zu räumen sei. Läger waren in Hamburg nicht zu bekommen, ausserdem bestand ja auch die Gefahr, daß auf Speditions-lägern die Güter beschädigt oder vernichtet wurden. Infolgedessen verfügte das Hanseatische Oberlandesgericht, daß auch das Umzugsgut durch einen vereidigten Auktionator öffentlich zu versteigern sei. Wir beauftragten hiermit den Auktionator Carl F. Schlüter. Das Umzugsgut wurde versteigert, und der erzielte Erlös nach Abzug der Speditions-, Lager- und Transportkosten beim Amtsgericht Hamburg hinterlegt.

Für diese Anordnung des Oberlandesgerichts war in keiner Weise die Tatsache massgebend, dass die vermutlichen Empfänger dieses Umzugsgutes Juden waren, sondern lediglich die Tatsache, daß das Umzugsgut in Hamburg durch Luftangriffe schwer gefährdet war und Lagerräume nicht zu bekommen waren. Tatsächlich sind die eingelagerten Hausrate von Ausländern, die beim Kriegsausbruch Hamburg verliessen, wohl ohne Ausnahme durch die großen Luftangriffe im Jahre 1943 zerstört worden. Ich weiß

selbst von drei Klienten, einem Engländer, einem Griechen und einem Amerikaner, welche 1939 Hamburg verliessen und ihren Hausrat bei Spedit~~oren~~en einlagerten. Die Versteigerung war also durchaus sachgemäß und hatte mit der von den Nazis eingeleiteten Verfolgung der Juden nichts zu tun. Wir wußten nicht einmal, wer die Eigentümer waren, da im Schiffsmanifest nur die Namen der Spedit~~oren~~ore verzeichnet waren.

Der Name Michelsohn ist mir völlig unbekannt. Ich nehme an, daß es sich auch hier um ein Umzugsgut handelte, welches sich auf dem Dampfer "Hamm" befand. Die Meinung des United Restitution Offices ist offensichtlich falsch, weil die Versteigerungen gerade im Interesse der Eigentümer erfolgte und nicht, um sie zu schädigen. Wenn die Umzugsgüter im Freihafen oder in einem Speditationslager liegen geblieben wären, würden sie durch die Luftangriffe der Jahre 1942 bis 1945 mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit vernichtet worden sein, und man hätte mit Recht das Hanseatische Oberlandesgericht oder die Abwesenheitspfleger in Anspruch nehmen können, weil sie das Gut nicht rechtzeitig versteigert hatten.

Der Rechtsanwalt



74

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 WiK 639/1951

V/Z 4344

### Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

M i c h e l s o h n

~~als Vorsitzender~~

Bev.: URO - Pal/M/61 -

Landgerichtsrat

Assessor Dr. Zimmermann

als Einzelrichter

gegen

~~als Beisitzer~~

Hoch

Justizangestellte

1) Deutsches Reich  
Oberfinanzdirektion - M 318 - BV 414

2) Konsul Heinrich D o r n

3) Rechtsanwalt Dr. R. Kleemann

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

Bev.zu 2 und 3): RA.Dr. Kleemann

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller und URO: Assessor Jobst

für Antragsgegner zu 1) Herr Sillem  
" " zu 2 und 3): niemand

Das Gericht weist die Parteivertreter auf folgende Sachlage hin:

Das vorliegende Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Anhängig ist bei der Kammer noch der Wiederaufnahmeantrag des Vertreters des Antragstellers vom 9.6.1955 (Bl.65 d.A.). Dieser Antrag ist darauf gestützt, daß sich in der neuesten Zeit neue Unterlagen angefundnen haben, die bei Versteigerung des Umzugsgutes durch bestellte Abwesenheitspfleger ebenfalls auf eine Entziehung

hung

75

hung durch das Deutsche Reich hinweisen. Dieser Sachverhalt ist nicht geeignet, eine rechtskräftige Entscheidung aufzuheben. Ein Wiederaufnahmeverfahren im Rückerstattungsgesetz ist nicht vorgesehen vorbehaltlich des Art. 61 REG, nach dem das Oberste Rückerstattungsgericht auf Grund eines jederzeit einzureichenden Nachprüfungsantrages eine einmal erlassene Entscheidung der Instanzengerichte aufheben kann. Nach der Erfahrung des Gerichts dauert ein derartiger Nachprüfungsantrag bis zur Entscheidung ca. 2 -3 Jahre. Die Kammer hat in der Sitzung vom 4. Oktober 1955 durch Beschluß das Verfahren auf längstens 6 Monate ausgesetzt. Eine weitere Aussetzung ist nach dem REG nicht möglich, sodaß die Kammer nunmehr über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheiden muss. Da jedoch die Parteivertreter mit dem Gericht die Ansicht vertreten, daß materiell gesehen der Rückerstattungsanspruch dem Grunde nach berechtigt wäre, wenn das Verfahren nicht schon rechtskräftig erledigt wäre, schlägt das Gericht den Parteien mit Rücksicht auf das Alter der Antragstellerin vor, die noch schwebende Streitfrage im Wege eines Vergleiches zu erledigen. Ein Vergleichsabschluß ist bei der vorliegenden Prozeßlage die einzige Möglichkeit, der Antragstellerin zur Durchsetzung ihres Rückerstattungsanspruches im Augenblick zu<sup>ver-</sup>helfen. Es ist möglich daß das künftige Bundesrückerstattungsgesetz <sup>diesen</sup> ~~im~~ vorliegenden Fall gesetzlich in irgendeiner Form regeln kann. Es kann jedoch noch nicht übersehen werden, wann dieses Gesetz ergeht. - Das Gericht kann weiter auf Grund der Prozeßlage nicht in eine materielle Prüfung des Rückerstattungsanspruches hinsichtlich seiner Höhe eintreten und insbesondere deswegen keinen Sachverständigen zur Schätzung des Wertes des Umzugsgutes

76

Umzugsgutes bestellen. Somit kann ein Vergleich nur auf der Basis des erzielten Bruttoversteigerungserlöses geschlossen werden. Dieser Versteigerungserlös bietet nach der Erfahrung des Gerichts auch eine einigermaßen zuverlässige Grundlage, um den wahren Wert zu ermitteln. Im Durchschnitt beträgt der wahre Wert das zweifache des Versteigerungserlöses.

Aus allen diesen Gründen schlägt das Gericht den Parteien einen Vergleich auf der Basis von DM 27.000.- ( siebenundzwanzigtausend Deutsche Mark vor. Dazu kommen noch die DM 200.- ( zweihundert Deutsche Mark) aus der entzogenen und von dem Pfleger an die Gestapo abgelieferte Briefmarkensammlung.

Andererseits muß die Antragstellerin das in ihren Händen befindliche Konnossement an den Antragsgegner herausgeben und ihn von etwaigen Ansprüchen, die sich aus etwa nicht vorhandenen weiteren Konnossementen ergeben könnten, freihalten.

Der auf dem Sparcassenkonto zu Gunsten der Antragstellerin stehende Betrag muß entsprechend seinem durch die Währungsreform bedingten Umstellungskurs auf die Schadensersatzforderung der Antragstellerin angerechnet werden.

Beschlossen und verkündet:

Den Parteien wird auferlegt, zu dem gerichtlichen Vergleichsvorschlag binnen zwei Monaten Stellung zu nehmen.

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

1) Prot. Abw. aus Pt. K. d. G. Lt. 25.1) 3x abgen.  
2) 2 Punkte 27.6.56  
28/4/56  
2

*[Handwritten signature]*  
25.4.56.

2. Wiedergutmachungskammer

2 WiK 639/51

Aktenzeichen:

V/Z. 4344

Öffentliche Sitzung

In der - Rückerstattungs - Sache -

der Elsa M i c h e l s o h n  
geb. Ehrlich, Haifa, M. Carmel, Cypress  
Avenue 163, c/o Heinz Herrstadt,

Antragstellerin,

Bev.: United Restitution Office, Hannover,  
Kaulbachstr. 23, - Pal/M/61 -

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender~~

Landgerichtsrat Faull

gegen

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle.

- 1. das D e u t s c h e R e i c h,  
gesetzlich vertreten durch die Freie  
und Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde,  
diese vertreten durch die Oberfinanz-  
direktion Hamburg, Hamburg, Hartung-  
str. 5, - M 318 - BV - 414 -

- 2. - - - - -
- 3. - - - - -

Antragsgegner

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller Assessor Jobst

zu 1)

für Antragsgegner Herr Sillem

Die Parteien schlossen den in Kurzschrift aufgenommenen

V e r g l e i c h,

der vorgelesen und genehmigt wurde. Die Übertragung ist  
dem Protokoll als Anlage beigelegt.

*Handwritten notes:*  
 1) Brief an Part.  
 2) Kamm 1956  
 J. Roska f.  
 K. vgl.

*Handwritten signature:* Faull

*Handwritten signature:* Quaken

21. Juni 1956

*Handwritten notes:*  
 3) allem bezug  
 Abg 19 11 56

*Handwritten signature:* Luschei

- 1) Ausfertigung an:  
 X Parteien  
 X Beteiligte  
 mit Urkunden
- 2) je 1 Abschrift an  
 Landesamt  
 f. Vermög. Kontr.  
 Grundbuchamt

*Handwritten notes:*  
 an U.A.O. mit 2 weite Abschriften  
 Schreibgub. D.M. - 90  
 Soll Kontr. Nr. 6 f. Juni 1956  
 27.6.56 D.

Zentralamt  
mit CC 16

3) Form B ab zum

Anlage zum Protokoll vom 15. Juni 1956 in der Sache

M i c h e l s o h n gegen Deutsches Reich  
Oberfinanzdirektion  
- M 318 - BV 414 -

2 WiK 639/51  
V/Z. 4344



V e r g l e i c h :

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen Entziehung von Umzugsgut Schadensersatz nach Art. 26 Abs. 2 REG in Höhe von DM 27.200.-- (siebenundzwanzigtausendzweihundert DM) zu leisten.
2. Die Antragstellerin erklärt sich damit einverstanden, dass der Antragsgegner von dieser Summe den der Antragstellerin zur Auszahlung gekommenen Sparbetrag bei der Neuen Sparcasse von 1864 unter der Konto-Nummer 629 372 absetzt.
3. Die Erfüllung dieses Anspruches richtet sich nach dem künftigen Bundesrückerstattungsgesetz.
4. Die Antragstellerin verpflichtet sich, den Antragsgegner von allen Ansprüchen freizuhalten, die sich etwa auf Grund der Tatsache ergeben sollten, dass die für das Umzugsgut ausgestellten Konnossemente von einem anderen Berechtigten als der Antragstellerin vorgelegt werden.
5. Die Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm:

*Sinchi*

Justizangestellte/als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.